

# land<sup>↑</sup>forst

Das Mitgliedermagazin der Landarbeiterkammer Kärnten



## Fackeltragen in Gösseling

Spektakuläres Osterbrauchtum (S. 8-9)



# Im Sucher

Liebes Kammermitglied!

Die Klimaerwärmung begleitet uns schon lange. Besonders sichtbar wird dies bei Gletschern.

In Island wurde im Sommer 2019 der 700 Jahre alte Gletscher Okjökull mit Gedenktafel und Trauerfeier offiziell für „tot“ erklärt. Auch in unseren Alpen geht die Ausdehnung der Gletscher zurück. Der Rückgang ist sehr deutlich beim größten Gletscher Österreichs, der Pasterze, zu sehen.

Dass wärmeres Klima nicht nur ein „Sterben“ von Gletschern, sondern auch eine Häufung von Wetterextremen wie Starkregenereignisse und lang anhaltende Trockenperioden mit sich bringt, mussten wir in letzter Zeit leider immer wieder feststellen.

Schuld an der Erwärmung sind vor allem Treibhausgase wie zum Beispiel Kohlendioxid (CO<sup>2</sup>). Diese zu vermeiden, gilt als wichtiger Schritt, um den Vorgang der Erwärmung zu bremsen.

Einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet der bereits begonnene Trend in der Bauwirtschaft, verstärkt auf Holz als Bau-

stoff zu setzen. Das im Holz über die Lebensdauer gespeicherte CO<sup>2</sup> bleibt auch weiter darin gebunden. Zugleich wird Platz für einen neuen Baum, der wiederum CO<sup>2</sup> speichert.

Dass es beim Holzbau auch ganz hoch hinaus gehen kann, sieht man an folgenden Beispielen:

Am Pyramidenkogel wurde der aus 1968 stammende Beton-Ausichtsturm 2013 durch eine Holz-Stahlkonstruktion ersetzt.

In Wien steht in der Seestadt in Aspern mit 24 Stockwerken und 84 Metern Höhe das zweithöchste Holzhochhaus der Welt. 2019 wurde es fertiggestellt und besteht zu drei Viertel aus Holz.

Holz hat eine ganz besondere Wirkung. Es fühlt sich warm an, riecht gut und sorgt für ein gutes Raumklima.

Zudem ist die Holzwirtschaft in Kärnten ein wichtiger Arbeitgeber: **Regionales Holz schafft regionale Arbeitsplätze**, durch die die meisten unserer Mitglieder ihr täglich' Brot verdienen. Die regionale Holzwirtschaft muss erhalten und gefördert werden.

*Herzlichst,  
Ihr Präsident Ing. Harald Sucher*

## Inhalt

- 02 VorWORT
- 03-06 KammerLEBEN
- 07 MitgliederSTARK
- 08-11 FachWISSEN
- 12/13 FrauenSICHT
- 14-19 Recht-WICHTIG
- 20/21 WissensWERT
- 22-24 FörderWÜRDIG

## Kontakt

### SEKRETARIAT

0463 5870-419  
heidi.gaube@lakktn.at

### ARBEITS- UND SOZIALRECHT

0463 5870-419  
christian.waldmann@lakktn.at

### FINANZWESEN

0463 5870-466  
barbara.lauffer@lakktn.at

### FÖRDERUNGEN & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

0463 5870-422  
florian.paulitsch@lakktn.at

lak@lakktn.at  
www.lakktn.at  
www.facebook.com/lak.ktn

Landarbeiterkammer Kärnten  
Bahnhofstraße 44/III  
A-9020 Klagenfurt

Öffnungszeiten:  
Mo - Do: 7 - 12 u. 13 - 16 Uhr  
Fr: 7 - 12 Uhr

# LAK fordert: Long-Covid als Berufskrankheit anerkennen!



SARS-CoV-2 gefährdet die Bevölkerung in Österreich nunmehr seit Anfang 2020. Die Verhinderung einer Ansteckung gestaltet sich durch Mutationen des Virus als äußerst schwierig. Gerade am Arbeitsplatz ist eine Vermeidung von Kontakten unmöglich, um ein Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

Nicht nur akute Erkrankungen schädigen die Gesundheit von Arbeitnehmern, sondern auch die (Spät-) Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 bereiten erkrankten Personen große gesundheitliche Probleme.

Oftmals können Betroffene monatelang ihrer Beschäftigung nicht mehr nachgehen und auch Arbeitgeber müssen lange Krankenstände kompensieren.

Immer öfter kontaktieren uns Mitglieder, weil sie aufgrund von Long-Covid nicht mehr in der Lage sind zu arbeiten. Da es sich bei einer Erkrankung mit Covid-19 um keine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung handelt, können von Betroffenen keine Leistungen aus der Unfallversicherung bezogen werden. In Österreich gilt eine Infektionskrankheit als Berufserkrankung jedoch nur für bestimmte Personengruppen (z.B. Krankenhäuser, Apotheken, Schulen, etc.). Da Covid-19 jedoch sämtliche gesellschaftliche

Bereiche betrifft, sind gerade Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit mit infizierten Personen in Kontakt kommen, ebenfalls einem sehr hohen Risiko ausgesetzt. Es ist also nicht mehr nur ein Risiko für bestimmte Berufsgruppen. Daher haben wir an das Gesundheitsministerium die Forderung gestellt, die Krankheit Covid-19 und deren Langzeitfolgen als Berufskrankheit für sämtliche Berufe aufzunehmen, um Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung zu sichern.

# Der neue Betriebsrat der LK Kärnten

Ende November letzten Jahres fanden die Betriebsratswahlen in der LK (Landwirtschaftskammer) Kärnten statt. Bei einer Wahlbeteiligung von 77,6 Prozent bekam die Liste **Team LK Kärnten** 92 Prozent aller gültigen Stimmen.

Mitte Jänner fand die Konstituierung des neuen Betriebsrates statt, der die Belegschaft die nächsten fünf Jahre vertreten wird.

**Der Betriebsrat der LK Kärnten: Stefan Kopeinig, Maria-Luise Kaponig, Wilfried Pesentheiner (Vors.), Erwin Errath (Vors.-Stv.) und Präs. Harald Sucher**

©LK Kärnten/Vorwalder



# Kammerversammlungen



## Kammerfahrt am 11. Juni zum Badener Rosenfest

Das Rosarium im Doblhoffpark, Österreichs größter Rosengarten, lädt rund ums Jahr zum Flanieren und Genießen ein. Auf 75.000 m<sup>2</sup> und 30.000 Rosenstöcken gedeihen gut 800 Rosensorten mit klingenden Namen wie „Goldmarie“ und „Kaiserin Elisabeth“.

Die Landarbeiterkammer für Kärnten lädt alle Kammerzugehörigen und ihre Partner am 11. Juni 2022 zu einer Fahrt nach Baden ins Rosarium im Doblhoffpark ein. Die Landarbeiterkammer übernimmt die Kosten für Fahrt und Führung.

### Geschichtliches zum Rosarium & Doblhoffpark

Der über neun Hektar große „Doblhoff-Park“ zählt zu den beliebtesten Erholungsplätzen Badens. Dieser Park gehörte einst zum Schloss Weikersdorf, welches nach seinen letzten Eigentümern allgemein als „Schloss Doblhoff“ bezeichnet wurde.

Der idyllische Teich wurde schon im Jahr 1831 als Freibad benützt. Vormittags durften die Damen, nachmittags die Herren baden. Während der „Damenzeit“ war dieser Teil des Parks für die Herrenwelt gesperrt. Im Winter wurde der zugefrorene Teich – bis vor einigen Jahren – als Eislaufplatz genutzt. Auch das „Eisstockschießen“ war ein beliebter Sport und Teile des Eises wurden als Blöcke herausgeschnitten, im Eiskeller gelagert, um im Sommer für kühle Getränke zu sorgen.

In der Zwischenkriegszeit wurde der an die Pelzgasse anschließende Teil des Parks auch als „Vergnügungspark“ ge-

nutzt. Ringelspiele, Schießbuden, Schiffschaukel, ein Marionettentheater und ein „Kasperltheater“, sogar ein Autodrom und ein Hypodrom sowie eine große Rutschbahn und zeitweise das erste Freiluftkino Österreichs sorgten für Unterhaltung von groß und klein.

Im Doblhoff-Park konnte auch durch Zurverfügungstellung des Pflanzenmaterials durch den Bund Österreichischer Baumschul- & Staudengärtner nach den Plänen des Architekten Viktor Mödlhammer das heutige „Rosarium“ geschaffen werden. Weit über die Grenzen der Stadt Baden sind die „Badener Rosentage“ bekannt geworden. Die Blütenpracht tausender Rosen bildet den Rahmen für vielfältige kulturelle Veranstaltungen, wobei die restaurierte barocke „Orangerie“ einen reizvollen Hintergrund abgibt.

Als angemeldet gilt, wer bis 13. Mai 2022 auf das Konto der Landarbeiterkammer, IBAN: AT84 1400 0964 1006 0172 (Verwendungszweck: Kammerfahrt Baden), oder im Kammeramt 20 Euro je Person einzahlt.

Bitte geben Sie Namen und Adresse des Kammerzugehörigen bei der Einzahlung bekannt.



Fotos ©Clas Lammerhuber

## ERBEN, VERERBEN & VORSORGE

### Kostenlose Informationsveranstaltung der LAK

#### Was wird sein, wenn ich einmal nicht mehr kann oder nicht mehr bin?

Diese Gedanken und Fragen betreffen irgendwann jeden Menschen. Trotzdem fällt es den Wenigsten von uns leicht, über die eigene Vergänglichkeit oder Unfähigkeit des eigenen Handelns und damit auch über das persönliche Testament, eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nachzudenken.

Doch vielleicht lässt sich insbesondere der letzte Wille auch zum Anlass nehmen, darüber nachzudenken, dass ein geregelter Nachlass nicht nur ein gutes Ende, sondern vor allem auch ein guter Anfang sein kann? Gestalten Sie mit Ihrem „Letzten Willen“ die Zukunft Ihrer Kinder, Ihrer Verwandten und Ihrer Freunde. Vielleicht möchten Sie aber auch über den Tod hinaus etwas Bleibendes hinterlassen und damit Gutes tun. Und für den Fall, dass man zwar noch lebt, jedoch nicht mehr selbst entscheiden kann: Wen möchte ich für Entscheidungen an meiner Seite haben? Welche Behandlungen möchte ich nicht mehr machen?

#### Wer:

Der Klagenfurter Notar Mag. Martin Thaler und sein Team nehmen sich für unsere Mitglieder Zeit und referieren zum Thema.

#### Wann:

16. Mai 2022 um 18 Uhr

#### Wo:

Sitz der Landarbeiterkammer Kärnten  
Bahnhofstraße 44  
9020 Klagenfurt

#### Anmeldung:

Für die kostenlose Teilnahme ist eine verbindliche Anmeldung notwendig.

T.: 0463 5870-419

lak@lakktn.at



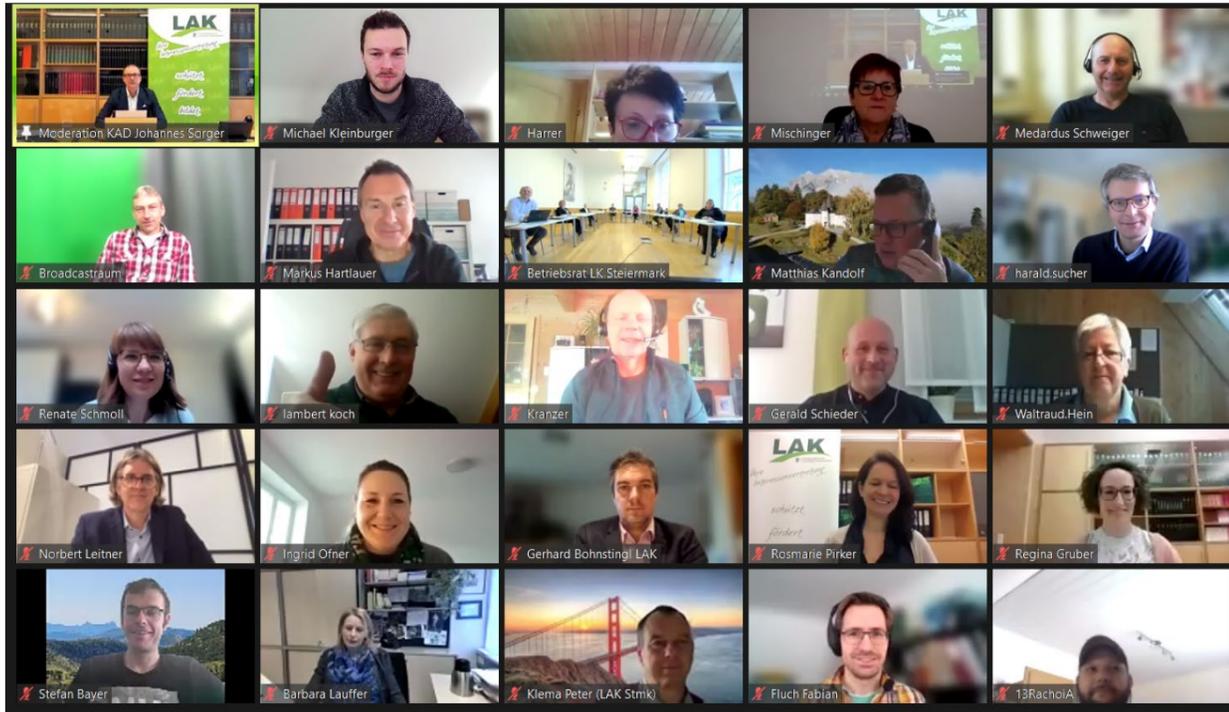
# Betriebsräteforum 2022

Das von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer organisierte Betriebsräteforum, unter dem Motto **verflixte Konflikte in der Betriebsrätearbeit**, fand diesen Februar erneut online statt.

Den Teilnehmern wurden in Impulsreferaten wertvolle Informationen zu Konflikten und den Umgang mit diesen vermittelt, damit die Betriebsräte sich und ihre Arbeitskollegen künftig noch besser in den Betrieben vertre-

ten können. Abgerundet wurden die Vorträge mit den Neuerungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

**Neben einigen Betriebsräten aus Kärnten nahmen auch Präs. Harald Sucher und Vzpr. Alexander Racho bei dem Betriebsräteforum der Steiermärkischen LAK teil.**



## Stein ist ihr Metier!

Corinna Anna Lippitz arbeitet als gelernte Bürokauffrau in der Abteilung KULTSTEIN im Lagerhaus Wolfberg. Ihr Berufsleben dreht sich somit um jede Art von Fein-, Natur- und Pflasterstein. Im Gespräch mit ihr merkt man sehr schnell, dass sie ihren Beruf mit Herz und Seele ausübt. Warum das so ist und wie es dazu kam, hat sie uns im Gespräch verraten.

Frau Lippitz wuchs auf einem Bauernhof im Granitztal auf und so war es naheliegend, dass sie ihr Bildungsweg zur landwirtschaftlichen Fachschule Buchholz führte.

Nach Abschluss dieser, wollte sie allerdings in eine andere Richtung und entschloss sich für die Lehre zur Bürokauffrau. Ein Schritt, den sie bis heute in keinsten Weise bereut. Für sie war die Lehrzeit zwar eine schwierige Zeit, aber sehr wichtig für ihre eigene Weiterentwicklung. Sie sieht in einer Lehre vor allem den Vorteil, das in der Berufsschule Gelernte unmittelbar im Betrieb anwenden zu können.

Abwechslung bei der Arbeit ist für Lippitz etwas ganz Wichtiges und der Hauptgrund, warum sie sich bei Kultstein so wohl fühlt. Ihre Aufgaben umfassen nicht nur typische Bürotätigkeiten, sondern auch den Wareneinkauf und Beratung von Kunden im Verkauf. Der Kundenbereich ist besonders herausfordernd und man braucht laut ihr viel Erfahrung und Gespür:

**„Jeder Kunde ist anders und darauf muss man sich einstellen. Die Kunst ist, zu erkennen, was der Kunde will, damit man ihm genau das anbieten kann!“**

In ihrer Freizeit ist sie gerne am Hof oder im Wald spazieren. Als leidenschaftliche Fotografin darf die Kamera

dabei nicht fehlen. Ihre liebsten Motive sind Landschaften und Menschen.

Sie ist zudem Schriftführerin der Landjugend Granitztal und froh, dass trotz der schwierigen Coronazeit, viele Junge nachgekommen sind. Ihren langjährigen Lebenspartner hat sie dort ebenfalls kennengelernt.

Gemeinsam erworben sie vor kurzem eine Eigentumswohnung. Dabei war Lippitz die Unterstützung der LAK durch das zinslose Kammerdarlehen sehr hilfreich:

**„Die LAK ist wesentlich unkomplizierter als eine Bank bei der Vergabe von Darlehen. Vor allem das Kammerdarlehen ist jedem zu empfehlen!“**

### NACHRUF

Im 83. Lebensjahr stehend, verstarb am 11. Jänner dieses Jahres **Kammerrat a. D. Rudolf Korak**. Er kam am 26. März 1929 zur Welt und wuchs am Bauernhof, vlg. Schadonig in Watzelsdorf in der Gemeinde Völkermarkt auf. Nach Besuch der Pflichtschulen absolvierte er auch die landwirtschaftliche Fachschule St. Andrä und schloss diese mit Erfolg ab. Nach dem Tod seiner Eltern übernahm er den Hof und bewirtschaftete diesen im Nebenerwerb. Er war verheiratet und hatte einen Sohn. In den siebziger Jahren begann er als Magaziner beim Raiffeisen-Lagerhaus Völkermarkt zu arbeiten und wurde dort als ein sehr ruhiger, besonnener und extrem fleißiger Mensch von all seinen Kollegen geschätzt. Deshalb war es auch nicht verwunderlich, dass er in der Zeit von 1980 bis 1985 als Kammerrat in der Landarbeiterkammer für Kärnten die Interessen der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und insbesondere die des Lagerhauses Völkermarkt vehement vertrat. Das Bewirtschaften seiner kleinen Landwirtschaft vlg. Schadonig in Watzelsdorf gehörte zu seiner großen Leidenschaft. Gemeinsam mit seiner Familie kümmerte er sich um diese und vermarktete deren Produkte wie Eier, Schnäpse, Obst, etc. erfolgreich jeden Mittwoch am Bauernmarkt in Völkermarkt. Ein besonderes Anliegen war ihm auch im hohen Alter noch die Teilnahme am jährlichen Alt-Kammerräte-Treffen der Kärntner Landarbeiterkammer, wo er gerne mit der „jungen Generation“ einen regen Gedankenaustausch pflegte.

Wir werden Rudolf Korak stets ein ehrendes Andenken bewahren.



# Gelebtes Osterbrauchtum in Gösseling: Das Fackeltragen

Das traditionelle **Fackeltragen** in Gösseling, Gemeinde St. Georgen am Längsee, soll es schon über 80 Jahre geben. Genaue Aufzeichnungen gibt es nicht, denn der Brauch wurde nur mündlich weitergegeben.



Die Fackelträger entzünden ihre Fackeln am Osterhaufen.

©Michael Rainer

Die brennenden Fackeln werden über die Felder getragen und dabei wird dreimal ein großes Kreuz geformt. Man erhofft sich so Gottes Segen für ein gutes Erntejahr.

Zuseher können das Schauspiel auf der Anhöhe neben dem Osterhaufen mitverfolgen.

©Michael Rainer



Wie vielerorts in Kärnten trifft man sich in Gösseling im Anschluss an die Auferstehungsfeier beim Osterhaufen ein. Ab hier unterscheidet sich Gösseling allerdings vom Großteil Kärntens. Fackelträger mit bis zu acht Meter hohen Fackeln entzünden diese am Osterhaufen und tragen sie dann in einer großen Choreografie den Hang hinunter über die Felder. Auf den Feldern wird dabei dreimal ein großes Kreuz geformt, um Gottes Schutz und seinen Segen für ein fruchtbares Jahr zu erbitten.

Bis es am Karsamstag jedoch soweit ist, werden allerdings drei Wochenenden in der Fastenzeit für die Herstellung der meterhohen Fackeln geopfert. Diese bestehen aus bis zu 20 cm dicken, Fichtenbäumen.

Hineingeschlagene Lärchenkeile spalten das Holz punktuell und sorgen für viele kleine Lufträume und einen guten Durchzug beim Abbrennen.

Der Hauptorganisator, Michael Rainer, ist seit über 40 Jahren aktiver Fackelträger. Wie lange es den Brauch schon gibt, kann er leider nicht mit Sicherheit sagen. Es gibt dazu keine Aufzeichnungen. Seines Wissens nach sind es aber mehr als 80 Jahre.

Ihm und seinen Mitstreitern ist die Erhaltung des alten Brauchs wichtig. Einige, die weggezogen sind, kommen extra für das Fackeltragen nach Hause. Dabei werden viele alte Freundschaften gefestigt.



Die Fichtenbäume werden mit Lärchenkeilen „gespickt“. Das sorgt beim Abbrennen für ausreichenden Luftzug.

©Michael Rainer

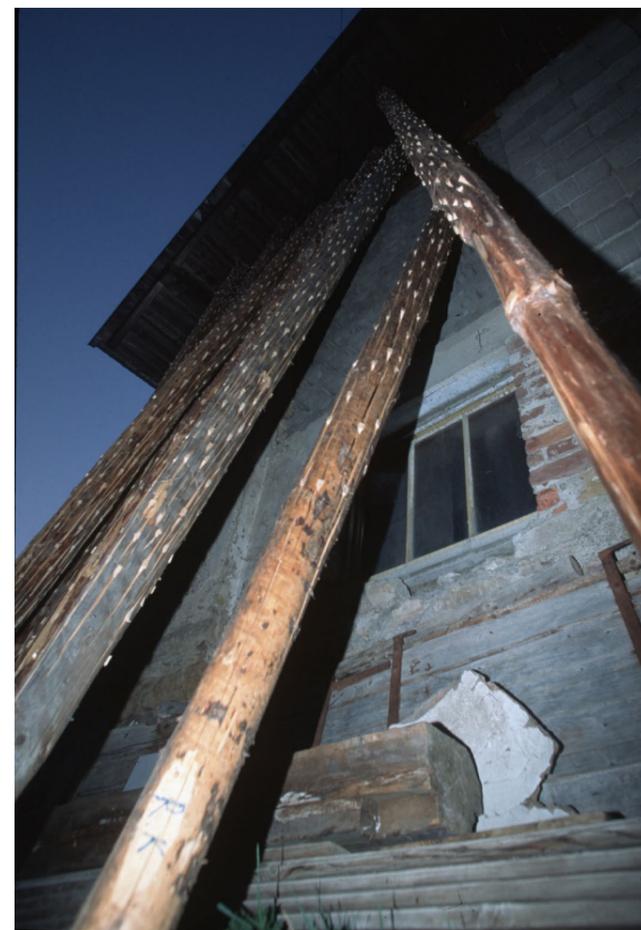


Bis zu acht Meter hoch sind die Fichtenfackeln, die über die Felder getragen werden.

©Ed Wohlfahrt

Nach drei Wochenenden Vorbereitung stehen die meterhohen Fichtenfackeln für ihren Einsatz am Karsamstagabend bereit.

©Michael Rainer



## LAK-SERIE: Alte Ansichten



### Traktor mit Pflug Mitte/Ende der 1960er

Die Internetrecherche zum abgebildeten Traktor gestaltete sich als schwierig und die Type konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Aufgrund der markanten Kotflügel könnte es sich um einen **Fahr Güldner Typ A3K** mit BJ um 1960 handeln.



# Natur des Jahres 2022

„Hartwiß Gelbe Zwetschke“ eignet sich hervorragend für den Frischverzehr, in der Küche und für die Destillation von hochwertigem Schnaps.

©Siegfried Bernkopf



Streuobstwiesen bestechen durch ihre traditionelle Obstsortenvielfalt, liefern wertvolles Tafel- und Verarbeitungsobst und bieten vielfältige Lebensräume. Die **ARGE Streuobst** rückt jedes Jahr eine Sorte stellvertretend für alle gefährdeten Obstarten ins Rampenlicht. 2022 ist **Hartwiß Gelbe Zwetschke** das **Streuobst des Jahres**.

**Hartwiß Gelbe Zwetschke** ist aufgrund der charakteristischen Fruchtform – eine zitronartige Mündung beim Stielansatz und ein „Schwangerenbauch“ in der Seitenansicht – nahezu unverwechselbar. Sie weist ein sortentypisches Aroma auf und das Fruchtfleisch lässt sich leicht vom Stein lösen. Damit ist sie eine beliebte Sorte für den Frischverzehr, aber auch in der Küche und bei der Herstellung von hochwertigen Destillaten ausgezeichnet verwendbar.

Der Blick in die alten Sortenbücher, also in die Pomologien des 18. und 19. Jahrhunderts, zeigt eine fast unvorstellbare Vielfalt an Zwetschken und Pflaumensorten, mit einer Fülle an Formen und Farben. Heute sind hingegen meist nur mehr einige wenige, vorwiegend blau-violette Sor-

ten verbreitet.

„Hartwiß Gelbe Zwetschke“ wurde um 1838 vom Apotheker und Pomologen Georg Liegel (1779-1861) in Braunau am Inn (OÖ) aus Fruchtsteinen der Sorte „Gelbe Frühzwetsche“ gezogen. Er widmete die Sorte seinem Pomologenkollegen Nicolai Anders Hartwiß (1793-1860), dem Direktor der kaiserlich-russischen Gärten in Nikita auf der Krim. Liegel beschrieb die Sorte erstmals 1846. Eine weitere ausführliche Beschreibung erfolgte 1861 durch den deutschen Pfarrer und Pomologen J. G. C. Oberdieck.

Von den vielen Pflaumenzüchtungen Georg Liegels schien bis vor wenigen Jahrzehnten nichts erhalten geblieben zu sein. Um 1988 wurde in Wallern im Hausruckviertel (OÖ) eine

gelbe Zwetschke mit dem Namen „Goldtropfen“ entdeckt. Leider wurde der alte Baum gefällt, bevor Reiser geschnitten werden konnten. Vor wenigen Jahren wurde ein alter Baum derselben Sorte in Lasberg im Mühlviertel (OÖ) gefunden. Die Sorte wurde an mehreren Standorten abgesichert und pomologisch sowie molekulargenetisch geprüft. Es stellte sich heraus, dass es sich dabei nicht, wie zunächst vermutet, um die Sorte „Coes Golden Drop“ handelt, sondern um „Hartwiß Gelbe Zwetschke“. Die Gen-Analyse brachte eine Übereinstimmung mit einem deutschen Vergleichsmuster. Pomologisch waren geringe Abweichungen festzustellen, insbesondere beim Fruchtstein.

Der Verein **Kuratorium Wald** kürt jedes Jahr eine Baumart zum **Baum des Jahres**. 2022 wurde diese Ehre der **Weißkiefer** zuteil, die auch als Rot- oder Waldföhre bekannt ist. Sie besiedelt Orte, wo sonst kein Baum Fuß fassen kann und ist gerade in Bezug auf den Klimawandel eine sehr wichtige heimische Baumart.



Die bei uns heimische Weißkiefer (*Pinus sylvestris*) kommt auch mit extremen Bedingungen und Standorten gut zurecht.

**Die Weißkiefer** (*Pinus sylvestris*) kann bis zu 600 Jahre alt werden und einen Stammdurchmesser von über einem Meter erreichen. Sie wächst auf sehr unterschiedlichen Standorten: moorig genauso wie trocken, felsig oder sandig. Obwohl die Weißkiefer sehr konkurrenzschwach anderen Baumarten gegenüber ist, kommt sie durch ihre Robustheit mit extremen Bedingungen und Standorten gut zurecht. Dadurch, dass sie wie keine andere heimische Baumart mit sehr wenig Wasser auskommt, besiedelt sie auch Orte, die sonst baumfrei wären, wie zum Beispiel Felsspalten. Die Weißkiefer ist besonders anpassungsfähig. Angesichts des Klimawandels ist das eine sehr wichtige Eigenschaft.

Sie ist ein forstwirtschaftlich wichtiger Baum. Früher wurde ihr Harz unter anderem für die Herstellung von Terpentin genutzt, heute wird ihr Holz vor allem in der Baubranche gerne verwendet. Deshalb findet man sie nicht nur in ihren natürlichen Lebensräumen, sondern auch kultiviert.

Die Weißkiefer bietet einer Vielzahl von Insekten, Pilzen und Vögeln Lebensraum. Manche dieser Arten setzen der Pflanze zu, andere unterstützen sie. So helfen bestimmte Pilzarten an den Wurzeln dem Baum bei der Nährstoff- und Wasseraufnahme.

# Startnummer 261



Ein gemeinsames Miteinander auf Augenhöhe

Das Rollenbild der Frau im landwirtschaftlichen Bereich hat sich in letzter Zeit stark geändert. Davon profitiert letztendlich die ganze Branche. Wir präsentieren Ihnen unsere neue Serie über Frauen in der Landwirtschaft - Status Quo, Herausforderungen und Chancen - aus der Sicht von LAK-Mitarbeiterin Barbara Lauffer. Ab sofort in jeder Ausgabe der „Land und Forst“.

Wie halten Sie es mit der Werbung im Fernsehen? Bei uns zu Hause wird der Ton auf ein gesprächsverträgliches Niveau heruntergeschaltet und die Bilder nebenbei zur Kenntnis genommen.

Irgendwann wurde mir bewusst, dass in einem Werbespot eine Frau offensichtlich mit Gewalt gehindert werden soll, an einem Lauf teilzunehmen. Meine Neugierde war geweckt, ich schaltete den Ton dazu und googelte den Hintergrund dieser Werbung.

## 1972 erstmals Frau am Start

So erfuhr ich zu meinem Erstaunen, dass nur wenige Tage vor meiner Geburt Frauen erstmals an einem Marathonlauf teilnehmen durften. Es war dies 1972 in Boston/USA und Dritte

wurde damals Kathrine Switzer, jene Läuferin aus der Verbund-Werbung, die nur fünf Jahre zuvor noch gewaltsam von einem Funktionär bei ihrer Marathonteilnahme in derselben Stadt behindert wurde. Sie erhielt damals die offizielle Startnummer 261, indem sie sich nur mit ihren Initialen registrierte. Ebenfalls bis zu meinem Geburtsjahr 1972 wurde von Seiten der männlichen Veranstalter von Sportevents vorgebracht, dass längere Renndistanzen über 800 m den begrenzten Energiehaushalt verschwendeten, den jede Frau zur Mutterschaft brauchen würde. Erst



Kathrine Switzer,  
US-amerikanische Pionierin des  
Marathonlaufs für Frauen

©Flickr.com/Recuerdos de Pandora, CC BY-SA 2.0

## ! ZUSATZINFOS

### Die Kraft der Wende

Im Herbst 2021 startete der Verbund eine Kampagne mit einem neuen Werbespot. Ziel der Kampagne ist es, Menschen für die Energiewende und das Erreichen der Klimaziele zu begeistern. Egal wie groß der Beitrag ist: Man kann immer etwas verändern, man muss es nur tun.

Ausgehend von dieser Haltung lautet unsere Kernbotschaft: „Wenn eine oder einer den ersten Schritt macht, ein Zeichen setzt – dann gehen alle mit“, erläutert Corinna Tinkler, Director Communications bei VERBUND die neue Kampagne.



gentlich nur „logisch“, dass bei den Olympischen Spielen vor ungefähr einem Monat die Herrn nicht nur wie die Damen auf der Normalschanze und im Mannschafts-Mixed-Bewerb sich Gold, Silber und Bronze „erspringen“ konnten, sondern für die „Kronen der Schöpfung“ es noch zusätzlich Edelmetall für den Einzel- und Mannschaftsbewerb auf der Großschanze gab. So gesehen war Zhangjiakou für die Skispringerinnen 2022 das Boston des Jahres 1967 der Leichtathletinnen.

Hoffen wir, dass unsere Skisprungdamen auch spätestens 2027 dieselben Möglichkeiten wie ihre männlichen Kollegen vorfinden!

in meinem Geburtsjahr traute man uns Frauen die 1.500 m - Distanz zu. Heute liegt der von der Kenianerin Birgid Kosgei gehaltene Weltrekord über die 42,2 km lange Marathonstrecke bei exakt 2 Stunden, 14 Minuten und 4 Sekunden. Es gibt wohl nur wenige männliche Österreicher, die in der Lage wären, diese Benchmark einzustellen oder gar zu unter-„laufen“. Auch auf die Familienplanung von Frau Kosgei wird diese Fabelzeit keinen Einfluss nehmen, wenn sie Kinder bekommen möchte!

## Heute noch mit Vorurteilen konfrontiert

Sie werden sich jetzt vielleicht denken, im letzten halben Jahrhundert

hat sich gerade im Sport sehr viel in Sachen Gleichstellung getan? Mag sein: aber mit Sicherheit nicht genug! So sind unsere Skispringerinnen heute im Prinzip mit den exakt selben Vorurteilen wie einst Kathrine Switzer und ihre Kolleginnen von der Leichtathletik konfrontiert. Während ihre männlichen Kollegen auf der Paul-Außerleitner-Schanze in Bischofshofen oder in Garmisch-Partenkirchen auf 144 m segeln, müssen die Skisprungdamen in Ljubno/Slowenien, Villach oder gar in Tarvis bei weit unter 100 m ihren Telemark aufsetzen. Anatomische Gründe gibt es dafür keine und dass Frauen feiger als Männer wären, trauen sich nicht einmal ausgewachsene Machos auch nur mehr zu denken. So war es ei-

# Was sich 2022 rechtlich alles ändert:



## Stammsaisoniers

Der Gesetzgeber und auch die Ministerien reagieren nunmehr auf den steigenden Arbeitskräftemangel in der Land- und Forstwirtschaft. Künftig können Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten außerhalb des Kontingents beschäftigt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die wichtigste Neuerung durch die Gesetzesänderung besteht darin, dass bewährte Fachkräfte, die in den letzten fünf Jahren zumindest in drei Jahren drei Monate in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, ab 2022 keine Beschäftigungsbewilligung mehr benötigen.

## Senkung der Lohn und Einkommenssteuer

Mit 01.07.2022 wird die **Senkung der Lohn- und Einkommenssteuer** in der zweiten Tarifstufe von 35 % auf 30 % gesenkt. Das entlastet Menschen mit einem Einkommen bis zu einer Höhe von rund € 2.590,- im Monat und soll bei diesem Einkommen bis zu € 650,- Entlastung pro Jahr bringen.

Um Geringverdiener zu entlasten, wird ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 der Zuschlag zum **Verkehrsabsetzbeitrag und der SV-Bonus** jeweils um € 250,- auf € 650,- **angehoben**. Mittels einschleifender Regelung wird bewirkt, dass ihn Menschen mit einem steuerpflichtigen Einkommen ab € 16.000,- (bisher € 15.500,-) in einem immer geringeren Ausmaß in Anspruch nehmen können. Ab nun € 24.500,- (bisher € 21.500,-) endet der Anspruch. Für Arbeitnehmer wäre somit eine höhere Rückerstattung von SV-Beiträgen möglich, und zwar bis zu 55 % bestimmter Werbungskosten. Bei der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung kann so eine Entlastung bis zu € 250,- erreicht werden.

## Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** als Pensionsleistung tritt mit Jahresbeginn in Kraft und wurde wegen der Abschaffung der Langzeitversicherungsregelung (Hacklerregelung) geschaffen. Dieser gilt für Personen, denen ab heuer eine Pension zuerkannt wird und die mindestens 25 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag erworben haben. Man erhält einen Zuschuss von € 1,- pro Monat für Beitragsmonate vor dem 20. Lebensjahr auf die Pension aufgeschlagen. Der Zuschuss ist daher mit maximal € 60,- begrenzt. Der Betrag von € 1,- wird jährlich aufgewertet.

## Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** wird ab 01.07.2022 von € 1.500,- auf € 2.000,- pro Kind erhöht. Für Kinder ab dem 18. Geburtstag soll er von derzeit € 500,- auf € 650,- pro Jahr erhöht werden. Der Kindermehrbetrag wird von € 250,- auf € 450,- pro Kind und Jahr erhöht. Zudem soll er auf alle niedrigverdienenden Erwerbstätigen (bisher nur Alleinerzieher bzw. Alleinverdiener) mit Kindern ausgeweitet und als Negativsteuer ausbezahlt werden. Der Anspruch auf Kindermehrbetrag gilt auch bei ganzjährigem Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Pflegekarenzgeld.

## Kindermehrbetrag

Alleinverdiener und Alleinerzieher erhalten bisher einen Anspruch auf den **Kindermehrbetrag** von € 250,- jährlich pro Kind als Negativsteuer, sofern das Einkommen und damit auch die Einkommensteuer so niedrig ist, dass kein Anspruch auf den Familienbonus besteht. Die Höhe dieses Betrages wird stufenweise bis 2024 auf insgesamt € 450,- erhöht. Für die Veranlagung des Jahres 2022 wird der Betrag pro Kind auf € 350,- erhöht.

## Mitarbeitergewinnbeteiligung

Um Mitarbeiter am Erfolg des Betriebes teilhaben zu lassen wurde eine Begünstigung für **Mitarbeitergewinnbeteiligungen** eingeführt, mit dem Arbeitnehmer mit bis zu € 3.000,- steuerfrei am Gewinn des Betriebes beteiligt werden können.

## Essensgutscheine

Die Steuerbefreiung für **Essensgutscheine** in Höhe von € 8,- pro Arbeitstag gilt demnach ab 2022 nicht mehr nur für jene Mahlzeiten, die in einer Gaststätte konsumiert werden, sondern auch für solche, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert werden. Das bedeutet auch, dass eine kumulierte Einlösung sowie die Einlösung an Wochenenden möglich sind.

## Klimabonus

Der regionale **Klimabonus** gilt als Abfederung der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die im Juli 2022 eingeführt wird. Die Höhe des Klimabonus beträgt pro Jahr und Person abhängig vom Wohnsitz maximal € 200,- und mindestens € 100,-. Kinder erhalten je 50 % der Höhe.

*Mag. Christian Waldmann, Bakk.*

**! Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt zurück!**



### Rund 400 Euro pro Jahr:

Diese satte Summe verschenken viele Arbeitnehmer leichtfertig an den Fiskus, weil sie keine Arbeitnehmerveranlagung machen. Der Finanzminister freut sich so über Mehreinnahmen in einem nicht unwesentlichen Bereich.

Dabei ist es gar nicht schwer, sein Geld vom Finanzamt zurückzubekommen.

**Wie das geht, erfahren Sie bei uns in der Landarbeiterkammer.**

**Wir sind Ihnen auch gerne bei der Antragstellung behilflich.**

#### KONTAKT:

**Barbara Lauffer**  
T.: 0463 5870-466  
barbara.lauffer@lakktn.at



#### LAK-RECHTSBERATUNG

Wenden Sie sich bei Fragen rund ums **Arbeits- und Sozialrecht** an:

Mag. Christian Waldmann, Bakk.  
T.: 0463 5870-419

# Sozialversicherungswerte 2022

## Geringfügigkeitsgrenze

brutto pro Monat € 485,85

## Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung (brutto)

täglich € 189,00  
 monatlich € 5.670,00  
 jährlich für Sonderzahlungen € 11.340,00  
 monatlich für freie Dienstnehmer o. Sonderzahlungen € 6.615,00

## Pensionserhöhungen

bis € 1.000,00 3,0 %  
 von € 1.000,01 bis 1.300,00 linear abgestuft 3,0 bis 1,8 %  
 über € 1.300,00 1,8 %

## Richtsätze für Ausgleichszulagen

### • Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende, Witwen und Witwer € 1.030,49  
 für Alleinstehende, die mindestens 30 Jahre Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, gilt ein erhöhter Richtsatz  
 für Ehepaare € 1.625,71  
 Erhöhung für jedes Kind € 159,00

### • Witwen- und Witwerpensionen

€ 1.030,49

### • Waisenpensionen:

Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 379,02  
 Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr € 569,11  
 Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr € 673,53  
 Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr € 1.030,49

## Rezeptgebühr

€ 6,65

## Service-Entgelt für die e-card

je Kalenderjahr € 12,95

## Selbstversicherung in der Krankenversicherung

grundsätzlicher Monatsbeitrag (kann auf Antrag herabgesetzt werden) € 464,42  
 begünstigte Selbstversicherung für Studenten € 64,78  
 freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung € 68,59

## Selbstkostenbeitrag für Heilbehelfe

mindestens € 37,80; bei Sehbehelfen mindestens € 113,40

mindestens € 37,80  
 bei Sehbehelfen mindestens € 113,40

## Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter bzw. vom 2. Elternteil während einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit in der Dauer von 28 bis 31 Tagen innerhalb von 91 Tage ab der Geburt des Kindes. Der Bonusbetrag wird von einem späteren Kinderbetreuungsgeld-Tagesbetrag des zweiten Elternteils abgezogen.

Höhe der Geldleistung (täglich) € 22,60

Ein Zuverdienst oder eine andere Geldleistung während des Bonusbezuges (z.B. Krankengeld oder Weiterbildungsgeld) führt zum Anspruchsverlust.

## Kinderbetreuungsgeld:

Für Geburten ab dem 1.3.2017 gilt das neue Kinderbetreuungsgeld-Konto. Das Konto ersetzt die bisherigen vier Pauschalmodelle, die für Geburten bis zum 28.2.1017 gelten. Beim neuen Kinderbetreuungsgeld-Konto können die Eltern innerhalb eines Zeitrahmens die Anspruchsdauer selbst bestimmen. Der Tagesbetrag ergibt sich aus der gewählten Anspruchsdauer. Je kürzer die Dauer, desto höher der Tagesbetrag. In der kürzesten Variante (Grundvariante, 365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es € 14,53 täglich.

Beziehen die Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60), besteht Anspruch auf den Partnerschaftsbonus von € 1.000,- (€ 500,- pro Elternteil). Jeder Elternteil muss das Kinderbetreuungsgeld mindestens 124 Tage (ca. 4 Monate) bezogen haben. Die restlichen Tage mit Kinderbetreuungsgeld müssen im Verhältnis 50:50 bis 40:60 aufgeteilt werden.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

80 % des Wochengeldes bzw. 80 % des durchschnittlichen Monatsbezugs, höchstens € 66,- täglich bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit dem Partner):

## Zuverdienstgrenze für Bezugszeiträume

Sie beträgt € 7.600 pro Kalenderjahr für Bezugszeiträume ab 1.1.2022 bei ganzjährigem Bezug. Für Bezugszeiträume zwischen 1.1.2020 und 31.12.2021 beträgt dieser Grenzbetrag € 7.300,- pro Kalenderjahr bei ganzjährigem Bezug. Pro Bezugsmonat können Sie bis zu € 485,85 brutto (Stand 2022) dazuverdienen.

## Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können unter bestimmten Voraussetzungen maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich € 7.300,- und für den Partner € 16.200,-.

## Pflegegeld (monatlich)

Stufe 1	€ 165,40
Stufe 2	€ 305,00
Stufe 3	€ 475,20
Stufe 4	€ 712,70
Stufe 5	€ 968,10
Stufe 6	€ 1351,80
Stufe 7	€ 1776,50

## Zuzahlungen (täglich) bei Rehabilitation, Gesundheitsvorsorge und -festigung

monatliches Bruttoeinkommen	täglich
mehr als € 1.030,49 bis € 1.611,87	€ 9,09*
mehr als € 1.611,87 bis € 2.193,26	€ 15,58
mehr als € 2.193,26	€ 22,08

\*Dieser Zuzahlungsbetrag gilt auch für Pensionsbezieher mit einer Pension, deren Höhe € 1.030,49 nicht erreicht, die aber keine Ausgleichszulage beziehen.

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind max. für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

# KOLLEKTIVVERTRAG für Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen

## Anhang – Lohnordnung (Voll- und Teilzeitbeschäftigte) gültig ab 1. Jänner 2022

Berufskategorie	Bruttolohn monatlich €
1 Gärtner mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner	2.162,00
2 Grünanlagenpfleger qualifiziert tätig	1.754,00
3 Gartenfacharbeiter hilfstätig	1.543,00
4 Maschinenführer	1.625,00
Winterdienstzuschlag	0,25 je Stunde
5 Land-, Forstarbeiter mit Facharbeiterprüfung	2.189,00
6 Land-, Forstarbeiter qualifiziert tätig	1.724,00
7 Arbeiter, hilfstätig	1.566,00

## Änderungen aufgrund des LAG 2021 gültig ab 1. Jänner 2022

### 1) Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Fordert der Dienstgeber eine sich um eine Stellung bewerbende Person ausdrücklich zur Vorstellung auf, so sind dieser die erwachsenen angemessenen Auslagen zu ersetzen, auch dann, wenn ein Dienstvertrag nicht zustande kommt.

### 2) Dem § 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

9.Tag- und Stundenlöhner sind ausschließlich Dienstnehmer welche im Winterdienst tage- oder stundenweise auf bestimmte Zeit beschäftigt werden. Die Arbeitszeit richtet sich nach der Natur der Sache und es fällt kein Mehrarbeitszuschlag an.

Dafür wird ihnen auf den vereinbarten Stundensatz der Winterdienstzuschlag der Lohnabelle laut Anlage I, je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde angerechnet.

### 3) Der § 5 Absatz 5 lautet:

5. Sonntage und gesetzliche Feiertage nach den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 sind gesetzliche Ruhetage. Sollte jedoch am 19. März und/oder am 10. Oktober (Landesfeiertage) gearbeitet werden, so sind dem Dienstnehmer Ersatzruhetage im Verhältnis 1:1 bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu gewähren. Können Ersatzruhetage bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährt werden, sind Feiertagszuschläge von 100 Prozent zu bezahlen. Der 24. Dezember ist ein arbeitsfreier Ruhetag. Am 31. Dezember endet die Dienstzeit um 12.00 Uhr unter Fortzahlung der für diese Tage vorgesehenen Tagesarbeitszeit.

### 4) Der § 6 zweiter Satz lautet:

Als Divisor für die Ermittlung eines Stundenlohnes ist unter Berücksichtigung der Normalarbeitszeit der Faktor 173,3 heranzuziehen.

### 5) In § 10 wird der Abs 5 „neu“ eingefügt (nachfolgende Absatznummerierung geändert) und lautet:

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 BEinstG haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

### 6) Dem § 12 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

2. Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

3. Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4, der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderliche Freizeit einzuräumen.

### 7) Der § 13 Absatz 1 und 3 lauten:

1. Alle beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld (Sonderzahlungen). Der Urlaubszuschuss,

auszahlbar bis 1. Juli und das Weihnachtsgeld, auszahlbar bis 1. Dezember, beträgt je 173,3 Stunden ihrer jeweiligen Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für den Urlaubszuschuss ist bei ständig beschäftigten Dienstnehmern der durchschnittliche Stundenverdienst inkl. nicht aufwandsbezogener Zulagen während des Bemessungszeitraumes 1.1. bis 30.6., für das Weihnachtsgeld bei ständig beschäftigten Dienstnehmern und bei Dienstnehmern gem. Z3 der durchschnittliche Stundenverdienst während des Bemessungszeitraumes 1.1. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres. Für stundenweise Beschäftigte kann die Auszahlung aliquot mit je einem 1/12 Urlaubszuschuss und einem 1/12 Weihnachtsgeld (alternativ aliquote Berechnung nach Wochen; UZ + WG : 52 x Arbeitswochen) monatlich mit der zu erstellenden Lohnabrechnung erfolgen.

3. Dienstnehmer, die während des Jahres in den Betrieb eintreten oder aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten den verhältnismäßigen Anteil des Urlaubszuschusses und des Weihnachtsgeldes.

### 8) Der § 14 lautet:

1. Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften der Maschinenring – Service wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Kollektivvertrag für Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen um eine Saisonbranche im Sinne von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, handelt.

2. Abweichend von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, können die unbefristeten Arbeitsverhältnisse nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen zu jedem Monatsletzten gelöst werden.

3. Für den Arbeitgeber betragen die Kündigungsfristen bis zu einer Gesamtdienstzeit von

1 Jahr	14 Tage,
ab 1 Jahr	1 Monat,
ab 5 Jahren	2 Monate,
ab 15 Jahren	3 Monate.

4. Für den Arbeitnehmer beträgt die Kündigungsfrist im ersten Jahr 14 Tage und erhöht sich nach einem Jahr auf ein Monat.

5. Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Z 3 sind Arbeitszeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 120 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

6. Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf Verlangen mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

7. Ansprüche nach Ziff. 3 bestehen nicht, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

## KOLLEKTIVVERTRAG für Forst- und Sägearbeiter in der Privatwirtschaft

### ANLAGE I – Lohn tafel für Forstarbeiter und Sonderlöhne gültig ab 1. Jänner 2022

Kategorie	Zeitlohn €	Kategorie	Zeitlohn €
1 Lehrling im 1. Lehrjahr	6,95	7 Vorarbeiter mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,63
Lehrling im 2. Lehrjahr	8,48	8 Vorarbeiter ohne Forstfacharbeiterprüfung; Forstfacharbeiter mit Prüfung; Forstarbeiter, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und Traktorfahrer sowie Maschinisten	12,47
Lehrling im 3. Lehrjahr	10,00		
2 Ferialarbeiter	7,72		
3 Hilfsarbeiter	10,35	9 Vorarbeiter mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionisten, wie z. B. Maurer, Mechaniker etc.	12,85
4 Angelernter Forstarbeiter	10,95		
5 Forstgartenfacharbeiter mit Prüfung	11,23		
6 Vorarbeiter ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,29	10 Forstwirtschaftsmeister	13,23
7 Vorarbeiter mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,63		

### ANLAGE II – Lohn tafel für Sägearbeiter gültig ab 1. Jänner 2022

Kategorie	Zeitlohn €
III/5–6 Hilfsarbeiter	10,60
III/4 Angelernte Arbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen	11,16
III/1 Spezialfacharbeiter, Gatternist	12,86

### ANLAGE III Regelungen aufgrund des LAG 2021 gültig ab 1. Jänner 2022

Nach dem Inkrafttreten des Landarbeitsgesetzes 2021 (BGBl I Nr. 78/2021) bleiben nachstehende Sondernormen der ehemaligen Landarbeitsordnungen im jeweiligen Bundesland weiterhin in Kraft:

#### Landesfeiertage:

Folgende Landesfeiertage sind in Kärnten Ruhetage: 19. März und 10. Oktober

#### Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte:

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 BEinstG haben in Kärnten Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

#### Weitere Sondernormen - Kärnten:

1. Abgeltung von Bewerbungskosten (vormals § 12 (4) Kärntner LAO): Fordert der Dienstgeber eine sich um eine Stellung bewerbende Person ausdrücklich zur Vorstellung auf, so sind dieser die erwachsenen angemessenen Auslagen zu ersetzen, auch dann, wenn ein Dienstvertrag nicht zustande kommt.

2. Berechnung des Akkordlohnes (vormals § 17 (3) Kärntner LAO): Die Errechnung eines Akkordes im Sinne des § 6 Z 2 ist so vorzuneh-

men, dass bei Normalleistung gegenüber einem in gleicher Verwendung im Zeitentgelt stehenden Dienstnehmer ein angemessener Mehrverdienst erzielt werden kann.

3. Entgeltfortzahlung bei Prüfungen und Kursbesuchen (vormals § 47(2) Kärntner LAO): Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

4. Freizeit für Prüfungen und Kursbesuche (vormals § 88 Kärntner LAO): Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4, der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderliche Freizeit einzuräumen.

## KOLLEKTIVVERTRAG für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben

### ANLAGE I – Lohn tafel gültig ab 1. Jänner 2022

Kategorie	Bruttolohn monatlich €
1 Gärtnermeister	2.194,50
2 Obergärtner (Vorarbeiter)	1955,50
3 Gartenfacharbeiter	
1. 2. und 3. Facharbeiterjahr	1.701,50
ab dem 4. Facharbeiterjahr	1.799,50
4 Gartenarbeiter	1.541,00

### ANLAGE II – Bewertung der Sachbezüge gültig ab 1. Jänner 2022

Volle freie Station	€ 196,20 mtl.
Freie Verpflegung	€ 126,96 mtl.
Freie Wohnung	€ 19,62 mtl.
Freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 mtl.

### ANLAGE III gültig ab 1. Jänner 2022

#### Bruttolohn einkommen

1. Lehrjahr	€ 537,00 mtl.
2. Lehrjahr	€ 605,00 mtl.
3. Lehrjahr	€ 822,00 mtl.

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf eine URLAUBSZUSCHUSS und ein WEIHNACHTSGELD gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf das Lehrlingseinkommen anzurechnen.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung nachstehende Regelung: Wird die Lehrabschlussprüfung vor Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt im Folgemonat der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit je nach Alter des Dienstnehmers, der Lohn eines Gartenarbeiters und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

#### Praktikantenentschädigung gemäß § 9

Praktikanten der Mittelschulen	€ 807,00 mtl.
Praktikanten der Gartenbaufachschule und sonstige Praktikanten	€ 594,00 mtl.

### Weitere Änderungen des Kollektivvertrages aufgrund des LAG 2021 gültig ab 1. Jänner 2022

#### 1) Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Fordert der Dienstgeber eine sich um eine Stellung bewerbende Person ausdrücklich zur Vorstellung auf, so sind dieser die erwachsenen angemessenen Auslagen zu ersetzen, auch dann, wenn ein Dienstvertrag nicht zustande kommt.

#### 2) Dem § 14 wird folgender Absatz 12 angefügt:

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs 1 BEinstG haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

#### 3) Dem § 16 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

2. Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

3. Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4, der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderliche Freizeit einzuräumen.

#### 4) Der § 18 Absatz 1 bis Absatz 4 lauten wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften der Gartenbau-

betriebe wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben um eine Saisonbranche im Sinne von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, handelt.

2. Abweichend von § 107 Landarbeitsgesetz, idF BGBl. I 78/2021, können die unbefristeten Arbeitsverhältnisse nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen zu jedem Monatsletzten gelöst werden.

3. Für den Arbeitgeber betragen die Kündigungsfristen bis zu einer Gesamtdienstzeit von

1 Jahr	14 Tage,
ab 1 Jahr	1 Monat,
ab 5 Jahren	2 Monate,
ab 15 Jahren	3 Monate.

4. Für den Arbeitnehmer beträgt die Kündigungsfrist im ersten Jahr 14 Tage und erhöht sich nach einem Jahr auf ein Monat.

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 5, der bisherige Absatz 3 zum Absatz 6.

#### 5) Dem Absatz 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Die Regelungen zur Abfertigung sind für Dienstverhältnisse, die den Regelungen zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge des Abschnittes 9 LAG 2021 („Abfertigung Neu“) unterliegen, nicht anwendbar.

#### 6) Folgender § 23a Arbeitgeberzusammenschlüsse wird neu eingefügt:

Regelungen für Dienstnehmer, die im Rahmen von Arbeitgeberzusammenschlüssen im Sinne des Abschnittes 25 Landarbeitsgesetz 2021 beschäftigt werden, werden in der Anlage V festgelegt.

#### 7) Dem Kollektivvertrag wird die Anlage IV (Arbeitgeberzusammenschlüsse) angefügt:

Die Vertragspartner kommen überein im Kollektivvertrag für Gartenbaubetriebe ausschließlich für Dienstnehmer, die im Rahmen von Arbeitgeberzusammenschlüssen beschäftigt werden, folgende Regelungen anzuwenden:

§ 1 Wegzeitenregelung für Fahrtstrecken außerhalb der Arbeitszeit

1. Für jeden Dienstnehmer eines Arbeitgeberzusammenschlusses ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Bezugsort zu definieren. Es kann nur ein Bezugsort (in der Regel der Sitz eines der beteiligten Betriebe) festgelegt werden.

2. Für die Fahrtstrecke Wohnort – Bezugsort und zurück (Bezugsstrecke) wird keine Vergütung geleistet.

3. Sobald durch die Hin- oder Rückfahrt zu/von einem Arbeitgeberzusammenschluss-Betrieb ein tatsächlicher Mehraufwand an zurückzulegenden Kilometern im Vergleich zur Bezugsstrecke entsteht, erhält der Dienstnehmer amtliches Kilometergeld im Ausmaß der zusätzlichen Wegstrecke. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dem Dienstnehmer der Mehraufwand der Fahrtkosten (Mehrkosten des Tickets) zu ersetzen.

4. Ein zeitlicher Mehraufwand für die Fahrt zu/von einem Arbeitgeberzusammenschluss-Betrieb wird abgegolten, sobald die jeweilige Fahrtdauer die Fahrtdauer der Bezugsstrecke um mehr als 15 Minuten überschreitet. Dies bedeutet, dass ein zeitlicher Mehraufwand von 15 Minuten nicht abgegolten wird. Übersteigt der zeitliche Mehraufwand 15 Minuten, gebührt für den zeitlichen Gesamtmehraufwand

- von 16 Minuten bis 30 Minuten – ein viertel Stundenlohn
- von 31 Minuten bis 45 Minuten – ein halber Stundenlohn
- von 46 Minuten bis 60 Minuten – ein dreiviertel Stundenlohn
- darüber hinaus – entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Gesamtmehraufwand (- 15 min)

§ 2 Befristete Dienstverhältnisse

Schließt ein Arbeitgeberzusammenschluss einen nicht länger als sechs Monate befristeten Dienstvertrag mit einem Dienstnehmer ab, so ist die Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber unwirksam.

## ! Kurse des LFI

**Demenz – eine Krankheit verstehen Teil 1****Fokus Krankheit und Betroffener**

Im Rahmen des Vortrages erhalten Sie ein Basis-Wissen zu der dementiellen Erkrankung. Sie bekommen auch Informationen über den einfühlsamen, demenzgerechten Umgang mit Betroffenen. Ziel ist es, ein Verständnis für diese Erkrankung zu entwickeln und den MENSCHEN weiterhin vordergründig zu sehen, welcher eine dementielle Erkrankung hat.

**KURSZEITEN**

22.03.2022, 19:00-21:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 20,- / LAK-Beihilfe € 20

**KURSORT**

Bildungshaus Schloss Krastowitz  
Schloss Krastowitz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**ANMELDUNG**

0463 5870-419/lak@lakkttn.at

## DAS BILDUNGSPROGRAMM



In Kooperation mit dem LFI (Ländliches Fortbildungs-Institut), der FAST (Forstliche Ausbildungsstätte) Ossiach und der Verwaltungsakademie möchten wir allen Kammerzugehörigen eine Auswahl an Weiterbildungskursen präsentieren.

Wir weisen hier auch auf unsere Bildungsbeihilfen hin, die bei diesen Kursen in Anspruch genommen werden können (Voraussetzung: sechs Monate Kammerzugehörigkeit).

Bei **persönlicher beruflicher Weiterbildung** beträgt diese jährlich bis zu € 150,-, für **Sprachkurse, EDV-Kurse** jährlich bis zu € 100,- und für **allgemeinbildende Kurse** bis zu € 50,- pro Jahr.

**Demenz – eine Krankheit verstehen Teil 2****Fokus betreuende und pflegende Angehörige bzw. Vertrauenspersonen**

Es ist wichtig, dass Sie auch gut auf sich selbst achten und für sich sorgen. Wie kann das gut gelingen, was müssen Sie in Ihrem Betreuungsalltag beachten. Informationen hierzu werden im Rahmen des Vortrages gegeben. Persönliche Fragestellungen während des Vortrages sind möglich.

**KURSZEITEN**

25.04.2022, 19:00-21:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 20,- / LAK-Beihilfe € 20

**KURSORT**

Bildungshaus Schloss Krastowitz  
Schloss Krastowitz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**ANMELDUNG**

0463 5870-419/lak@lakkttn.at

**Honigmedizin: vergessene Apitherapie aus 3000 Jahren****Heilsalben, Arzneiweine, Heilsirupe & Co. nach Gabriela Nedoma**

Honig ist eines der wichtigsten Arzneimittel der Medizingeschichte. In diesem Seminar zeigt TEM-Expertin Gabriela Nedoma die besten Anwendungen der Honigmedizin: ihre Vorteile, Wirkung, Indikationen und Anwendung. Im Praxisteil stellt sie die Herstellung von Honigarzneien wie Heilsalben, Arzneiweine und Heilsirupe nach eigenen Methoden vor. Hergestellt wird eine Honigapotheke mit Mitteln gegen Wunden, Leberbeschwerden und Husten. Darüber hinaus werden Kombinationen mit Arzneipflanzen, Indikationen, Anwendung und Fallbeispiele besprochen. Das Seminar ist eine wichtige Fortbildung für ImkerInnen, ApitherapeutInnen und Naturinteressierte, die neue Apitherapeutika zur Stärkung der Gesundheit entdecken möchten.

**KURSZEITEN**

24.03.2022, 9:00-17:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 95,- / LAK-Beihilfe € 50,- bzw. € 95,-

**KURSORT**

Bildungshaus Schloss Krastowitz  
Schloss Krastowitz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**ANMELDUNG**

0463 5870-419/lak@lakkttn.at

## ! Kurse FAST

**Waldwirtschaft für Einsteiger Modul 1 – Lehrgang für Waldbau**

Ziel dieser Veranstaltung ist das für eine nachhaltige Forstwirtschaft notwendige Fachwissen in einfacher und kompakter Form zu vermitteln. Die Kursteilnehmerin der Kursteilnehmer soll anhand erfolgreicher Beispiele, Probleme und Lösungsansätze der Forstwirtschaft kennen lernen und bekommt die Möglichkeit mit erfahrenen Praxislehrern die wichtigsten forstlichen Arbeiten selbst durchzuführen. Lehrinhalte: Behandelt werden die Themen Ökosystem Wald, Bestandsbegründung, Waldpflege, Nutzungsformen, Arbeitssysteme bei der Holzernte, Holzmesskunde, Holzvermarktung, forstliche Planung, forstgesetzlichen Grundlagen.

**Kursthemen:**

- Arbeitssicherheit
- Holzmessen/Vermarktung
- Motorsäge
- Waldbau/Forstschutz
- Waldwirtschaft

**Zielgruppe:**

- Bäuerliche Waldbesitzer
- Interessierte
- Waldbesitzer allgemein
- Waldkäufer
- Waldpädagogen

**KURSZEITEN**28.03.2022, 09:00 Uhr -  
01.04.2022, 12:15 Uhr**KURSBEITRAG**€ 450,- bzw. gefördert\* € 225,- /  
LAK-Beihilfe € 50,- bzw. € 150,-**KURSORT**

FAST Ossiach  
Ossiach 21  
9570 Ossiach

**ANMELDUNG**

0463 5870-419/lak@lakkttn.at

\*Der Kurs wird veranstalterseitig gefördert. Förderungen können für den folgenden Personenkreis gewährt werden: Personen, die eine LFBIS-Betriebsnummer angeben können, bei der Sozialversicherung der Bauern versichert sind (Nachweis - Auszug aus dem SVS Datenblatt - Versicherungsgruppe Bauern), oder die einen Grundbuchauszug übermitteln, woraus der Besitz eines Waldes ersichtlich ist. Für alle anderen Personen wird der nicht geförderte Kursbeitrag verrechnet.

## ! Kurse Verwaltungsakademie

**Browser – Schnelles und sicheres Navigieren im Web**

- Browserarten
- Sicherheitseinstellungen im Browser
- Schutz der Privatsphäre im Internet
- Cybermobbing & Cybercrime
- Urheberrechte und Creative Commons
- Internet am Arbeitsplatz
- Elektronische Signatur und E-Government
- Anonymität & Identität
- Positivlisten
- Soziale Netzwerke (Facebook, Twitter & Co.)
- Kommerzielle Filterprogramme
- Inhaltsratgeber
- Elterliche Medienkompetenz
- Virtuelle Jugendsünden
- Persönliche Daten
- Wer hilft Ihnen weiter?

**KURSZEITEN**

25.04.2022, 8:00-16:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 0,-

**KURSORT**

EDV Schulungsraum  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**ANMELDUNG**<https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/>**Sprechlust statt Sprechfrust**

Das „Stimme be:stimmt!“-Konzept verbindet die konkrete, persönlichkeitsorientierte Arbeit an der Stimme mit dem Training von emotionaler Kompetenz. Der Ausdruck der Persönlichkeit wird optimiert. Lustvoll und erfahrungsreich werden Stimme, Körpersprache, Sprech- und Sprachverständlichkeit trainiert. Die Stimme wird auch in Stresssituationen besser verfügbar. Anliegen kommen klar an und werden besser verstanden.

- Persönliche Stimmanalyse. Was kann meine Stimme und wie verschaffe ich mir Gehör? Wie ist meine Wirkung nach außen?
- Wie finde ich An:Klang und Zu:Stimmung?
- Ausdruck macht Eindruck! Wie kann ich die Verständlichkeit meines Sprechens und meiner Sprache steigern?
- Stimmt's: Übungen, die Sprechen, Stimme und Körper in Einklang bringen.
- Stimmfitness und Stimmhygiene: Wie gehe ich mit Stresssituationen um und was brauche ich, um den Sprechalltag gut bewältigen zu können?

**KURSZEITEN**

03. &amp; 04.05.2022, jeweils 08:30-17:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 0

**KURSORT**

EDV Schulungsraum  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**ANMELDUNG**<https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/>**Charisma-Training**

Überzeugendes Auftreten und eine strahlende Erscheinung sind trainierbar! In diesem Workshop setzen wir uns mit den Faktoren einer charismatischen Ausstrahlung auseinander. Ihr Einsatz: hohes persönliches Engagement, damit Ihre innere Perle nach außen strahlen darf.

- Verbesserung des Körper- und Selbstbewusstseins
- Die eigene Stimme als charismatisches Werkzeug erfahren
- Schulung der Visionsfähigkeit
- Wege zur eigenen Mitte und inneren Ruhe erfahren
- Stärkung des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten und Ressourcen
- Stress-Situationen mit heiterer Gelassenheit meistern
- Voll motiviert die anderen motivieren

**KURSZEITEN**

01. &amp; 02.06.2022, jeweils 08:30-17:00 Uhr

**KURSBEITRAG**

€ 0

**KURSORT**

Bildungshaus St. Georgen  
9313 St. Georgen/Längsee

**ANMELDUNG**<https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at/>**„-Berufsreifeprüfung“: Flexibel zur vollwertigen Matura „E-BERUFSREIFEPRÜFUNG“: FLEXIBEL UND SELBSTBESTIMMT ZUR VOLLWERTIGEN MATURA**

- Sie haben bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung?
- Sie wollen sich höher qualifizieren und die Matura machen?
- Sie brauchen flexible Lehr- und Lernzeiten?
- Sie lernen auch gerne von zu Hause aus?

Die Berufsreifeprüfung (BRP) ist eine vollwertige Matura und bietet den Absolventen uneingeschränkten Zugang zu österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen Akademien und Kollegs. Die BRP setzt sich aus den Modulen Englisch, Deutsch, Mathematik und dem Fachbereich Gesundheit & Soziales bzw. Wirtschaftsinformatik zusammen. Damit die Vorbereitung auf die Matura stressfreier wird, setzen die Kärntner

- Die Kärntner Volkshochschulen bieten Ihnen:
- Unterricht vor Ort und Online
  - individuelle Lösungen für Ihre Zeitressourcen
  - eine stressfreie Lernumgebung
  - erwachsenengerechten Unterricht
  - die Möglichkeit nach 2 Jahre eine vollwertige Matura zu erlangen

ner Volkshochschulen mit der e-BRP verstärkt auf Flexibilität und Individualität. Die e-BRP, als Kombination aus Online- und Präsenzeinheiten, bietet Nutzen für Wissbegierige, die aufgrund von Betreuungspflichten oder unregelmäßigen Arbeitszeiten nicht an Präsenzzeiten der Vorbereitungslehrgänge teilnehmen können.

Die Kärntner Volkshochschulen starten mit den Vorbereitungslehrgängen in das Kursjahr 2022/2023.

**Abendkurse 18:00-21:30 Uhr**

Deutsch: € 740,- (160 Unterrichtseinheiten)  
Englisch: € 740,- (160 Unterrichtseinheiten)  
Mathematik: € 780,- (168 Unterrichtseinheiten)  
Fachbereich: € 720,- (120 Unterrichtseinheiten)

**Förderung durch**

Das Land Kärnten oder den **Frauenbildungsfonds**; 10 % ÖGB-Mitglied; € 150,- Absolventen (GPA)

**Weitere Förderung durch die Landarbeitskammer mit bis zu 100,- Euro pro Jahr!**

# Förderungen für eine grüne Zukunft!

Sehr stark und schnell steigende Preise für Gas, Heizöl und Strom machen Investitionen in grüne Alternativen noch interessanter. **Die Landarbeiterkammer unterstützt mit einem zinslosen Kammerdarlehen bis zu 22.000,- Euro.** Dieses kann für eine Heizungsumstellung auf erneuerbare Energien, zur Installation einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) bzw. eines Stromspeichers beantragt werden. Zudem gibt es eine Reihe von Förderungen von Bund, Land Kärnten und von einigen Gemeinden, die eine Investition finanziell erleichtern.

Mit 5,1 Prozent hat die Inflation in Österreich im Februar den höchsten Wert seit 1984 erreicht. Hauptverantwortlich für diesen Trend sind die steigenden Preise für Gas, Heizöl und Strom. Laut Experten dürfte die-

se Verteuerung noch bis Mitte des Jahres anhalten. Ob und wie schnell die Inflation dann zu gewohnten Raten von unter zwei Prozent zurückkommt, bleibt fraglich.

Auch die CO<sup>2</sup> Bepreisung, die in Österreich mit Mitte des Jahres als Teil der ökosozialen Steuerreform kommt, wird sich langfristig auf die Kosten für umweltschädliche Emissionen auswirken.

Daher könnte jetzt der optimale Zeitpunkt sein, um eine Umstellung des Heizungssystems auf erneuerbare Energien umzusetzen.

## Umstellung des Heizungssystems für Eigenheime mit max. zwei Wohneinheiten:

Die Bundesförderung „raus aus Öl und Gas“ für Private wurde vor kurzem auf bis zu **€ 7.500,-** erhöht (max. 50 % der förderungsfähigen Kosten). Das Land Kärnten unterstützt den Umstieg weg von fossilen Brennstoff-

fen hin zu erneuerbaren Energien mit 35 % der förderbaren Sanierungskosten bis zu einem Betrag von **€ 6.000,-**.

Zusätzlich unterstützen auch einige Kärntner Gemeinden die Heizungsumstellung mit bis zu **€ 1.500,-**.

Sollten Sie bereits mit erneuerbaren Energien heizen, könnte es dennoch interessant sein, den Strombedarf zum Teil oder zur Gänze mit einer eigenen PV-Anlage zu decken. Am sinnvollsten ist hier die Kombination mit einem Stromspeicher, damit der an einem sonnigen Tag produzierte Strom auch nach Sonnenuntergang bzw. an einem schlechten Folgetag genutzt werden kann.

## Errichtung PV-Anlage bzw. Stromspeicher

Für die Errichtung von PV-Anlagen (mit Einspeisung) gibt es Förderungen von Bund und Land, für den Stromspeicher vom Land. Details dazu in der Infobox.

Bei den Förderaktionen des Bundes, des Landes Kärnten sowie auch einiger Kärntner Gemeinden wird der Umstieg von fossilen Heizungssystemen durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem wie zum Beispiel Hackschnitzel gefördert.



Für Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher gibt es einige Förderungen von Bund und Land Kärnten.

## ! Informationen zu den Förderungen (Private Eigenheime mit max. zwei Wohneinheiten)

### Förderungen PV-Anlagen

#### Bundesförderung

Pro Antrag werden **maximal 50 kW<sub>p</sub>** einer Anlage gefördert. Es gelten folgende Förderpauschalen:

- **€ 250 pro kW<sub>p</sub> für 0 bis 10 kW<sub>p</sub>**
- **€ 200 pro kW<sub>p</sub> für jedes weitere kW<sub>p</sub> > 10–20 kW<sub>p</sub>**
- **€ 150 pro kW<sub>p</sub> für jedes weitere kW<sub>p</sub> > 20 kW<sub>p</sub> bis 50 kW<sub>p</sub>**

Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen gibt es einen Bonus in der Höhe von **zusätzlich €100 pro kW<sub>p</sub>**.

#### Weitere Informationen:

**Serviceteam Photovoltaik**

**T.:** 01 31631-730

**F.:** 01 31631-99730

pv@kommunalkredit.at

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/>



#### Förderung Land Kärnten

Gefördert wird im Ausmaß von **35 %** der förderbaren Kosten bzw. **max. € 480 pro kW<sub>p</sub> bis max. 10 kW<sub>p</sub> (max. € 4.800).**

**Die Bundesförderung für neu errichtete Photovoltaikanlagen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen!**

Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen ist ein max. Förderhöchstsatz von **70 %** der förderbaren Kosten zulässig.

#### Weitere Informationen:

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 11 Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau**

**T.:** 050 536-31002/31004

**F.:** 050 536-31000

abt11.wohnbau@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L88>



#### Förderung Stromspeicher für PV-Anlagen

Gefördert wird im Ausmaß von **50 %** der förderbaren Kosten bzw. **max. € 350 pro kWh (bis max. 10 kWh - max. € 3.500)**

#### Weitere Informationen:

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz**

**Herr Salzmann**

**T.:** 050 536-18214

**F.:** 050 536-18000

abt08.energiewirtschaft@ktn.gv.at

**Förderungsrichtlinie BW 265 (PDF):**

<https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/BW265>



### Förderungen Heizungsumstellung

#### Bundesförderung

Pro Antrag werden **50%** der förderungsfähigen Kosten bis **max. € 7.500** gefördert.

#### Weitere Informationen:

**Serviceteam „raus aus Öl und Gas“**

**T.:** 01 31631-735

**F.:** 01 31631-104

heizung@kommunalkredit.at

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/>



#### Förderung Land Kärnten

Gefördert wird im Ausmaß von **35 %** der förderbaren Kosten bis **max. € 6.000.**

**Die Bundesförderung für neu errichtete Photovoltaikanlagen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen!**

Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen ist ein max. Förderhöchstsatz von **70 %** der förderbaren Kosten zulässig.

#### Weitere Informationen:

**Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 11 Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau**

**T.:** 050 536-31002/31004

**F.:** 050 536-31000

abt11.wohnbau@ktn.gv.at

<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L77>





**Bei Fragen und für Beratungen zu Förderungen wenden Sie sich bitte an:**

Florian Paulitsch, BSc  
**T.: 0463 5870-422**  
 florian.paulitsch@lakktn.at

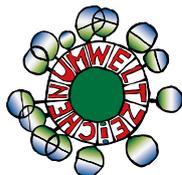


## IMPRESSUM

**Medieninhaber, Herausgeber & Redaktion:**  
 Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,  
 Bahnhofstraße 44, Telefon 0463 5870-419,  
 Fax 0463 5870-420, E-Mail: lak@lakktn.at  
 Internet: www.lakktn.at

**Erscheinungsort Klagenfurt**  
**Verlagspostamt**  
**9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M**

Bildrechte: S.1. Ed Wohlfahrt; S.12f. adobestock - Наталья Дьячкова. Wenn nicht anders angegeben Landarbeiterkammer Kärnten. Druckvorstufe: Landarbeiterkammer Kärnten. Druck: Samsondruck. Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betreffenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen. Alle in diesem Magazin gewählten, geschlechtsspezifischen (männlichen) Ausdrücke sind beidgeschlechtlich zu verstehen. Auf eine Doppelnennung der weiblichen sowie der männlichen Form wurde zugunsten einer verständlicheren Lesbarkeit verzichtet.



*Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
 des Österreichischen Umweltzeichens,  
 Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837*

**! Zum Schutz der Umwelt**

Wir versenden nur mehr ein Exemplar unserer Zeitung pro Haushalt. Damit senken wir den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und schützen in weiterer Folge unsere Umwelt.



**PEFC zertifiziert**

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen

**PEFC™**  
 PEFC/06-39-25  
 www.pefc.at